

Informationsblatt über die Leistungen nach dem Impfschadengesetz

Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag kann bei jeder Landesstelle des Sozialministeriumservice eingebracht werden. Für eine raschere Erledigung ist es aber anzuraten, den Antrag bei der Landesstelle Kärnten, Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee einzubringen, die für die bundesweite Vollziehung des Impfschadengesetzes zuständig ist.

Wer hat Anspruch auf eine Leistung nach dem Impfschadengesetz?

I. Personen, die durch eine in Österreich verabreichte Schutzimpfung auf Grund

1. des bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern), BGBl. Nr. 156/1948, oder
2. einer behördlichen Anordnung gemäß § 17 Abs.3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr.186, oder
3. des §3 des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1977 und 1978, BGBl. Nr. 167/1977 bzw. des § 3 des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1979 und 1980, BGBl. Nr.563/1978, oder
4. des §5 des Bundesgesetzes über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle, BGBl. Nr.15/1975, einen Schaden erlitten haben.

II. Personen, die durch eine in Österreich verabreichte Schutzimpfung auf Grund der Bestimmungen des Impfgesetzes vom 8.April 1874, deutsches RGBl., S. 31, in der Fassung der Kundmachung GBlÖ. 1939, Nr.936, ab 27.April 1945 im Bundesgebiet einen Schaden erlitten haben.

III. Personen, die einen Schaden durch eine in Österreich verabreichte Impfung erlitten haben, die nach einer vom zuständigen Bundesminister für Gesundheit erlassenen Verordnung zur

Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen ist.

Der für Gesundheit zuständige Bundesminister hat durch Verordnung jene Impfungen zu bezeichnen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind.

Empfohlene Impfungen sind Impfungen – auch in Kombination – gegen

1. COVID-19,
2. Diphtherie,
3. Frühsommermeningoencephalitis,
4. Haemophilus influenzae b,
5. Hepatitis B,
6. Humane Papillomviren (HPV),
7. Influenza,
8. Masern,
9. Meningokokken,
10. Mumps,
11. Pertussis (Keuchhusten),
12. Pneumokokken,
13. Poliomyelitis (Kinderlähmung),
14. Rotavirus-Infektionen,
15. Röteln,
16. Tetanus (Wundstarrkrampf).

IV. Personen, die einen Schaden durch eine im jeweils ausgestellten Mutter-Kind-Pass genannte in Österreich verabreichte Impfung erlitten haben.

Für einen Leistungsanspruch nach dem Impfschadengesetz ist gemäß § 2a ISG eine schwere Körperverletzung oder eine Dauerfolge Voraussetzung. Als schwere Körperverletzung definiert § 84 Abs 1 StGB eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung.

Für diese Beurteilung werden medizinische Unterlagen benötigt. Diese Unterlagen müssen eine schwere Körperverletzung oder eine Dauerfolge glaubhaft machen.

Wie erfolgt die Feststellung eines Impfschadens?

In der Regel bildet ein vom Sozialministeriumservice in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten die Grundlage für die Feststellung eines Impfschadens.

Welche Entschädigungen sind nach dem Impfschadengesetz zu leisten:

Die Entschädigungsleistungen richten sich nach Art und Ausmaß der durch die Impfung erlittenen Gesundheitsschädigung.

Das Impfschadengesetz sieht folgende Leistungen vor:

1. Übernahme von Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens:

- ärztliche Hilfe
- Versorgung mit den notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Versorgung mit orthopädischen Behelfen
- Pflege und Behandlung in Krankenanstalten und Kuranstalten in der allgemeinen Pflegegebührenklasse
- die mit der Behandlung verbundenen unvermeidlichen Reise- und Transportkosten

2. Übernahme der Kosten für Maßnahmen der Rehabilitation, wenn sie im Zusammenhang mit dem Impfschaden stehen

3. Wiederkehrende Geldleistungen für Beschädigte:

- Pflegebeitrag vor Vollendung des 15. Lebensjahres

Wenn aufgrund des Impfschadens für lebenswichtige Verrichtungen Hilfe einer anderen Person benötigt wird, kann ein Pflegebeitrag gewährt werden. Die Höhe des Pflegebeitrages richtet sich nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem Ausmaß der erforderlichen Pflege und Wartung.

- Beschädigtenrente ab dem 15. Lebensjahr,

Wenn die Erwerbsfähigkeit in Folge der Impfung länger als drei Monate um mindestens 20 v.H. gemindert ist, besteht Anspruch auf Beschädigtenrente. Die Beschädigtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 20 v.H.. Unter Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die durch den Impfschaden bewirkte körperliche Beeinträchtigung im Hinblick auf das allgemeine Erwerbsleben zu verstehen.

Die für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebliche Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem Ausmaß der Gesundheitsschädigung/MdE sowie den Einkommens- bzw. Ausbildungsverhältnissen der vom Impfschaden betroffenen Person.

- Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente (einkommensabhängig)

Bei Vorliegen einer Schwerbeschädigteneigenschaft (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H.) gebührt zur Beschädigtenrente ein Erhöhungsbetrag, der vom Einkommen abhängig ist.

- Pflegezulage

Wenn aufgrund des Impfschadens für lebenswichtige Verrichtungen Hilfe einer anderen Person benötigt wird, kann eine Pflegezulage gewährt werden. Die Höhe dieser Pflegezulage richtet sich nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem Ausmaß der erforderlichen Pflege und Wartung.

Diese Entschädigungsleistungen gebühren ab Beginn des Kalendermonates nach Eintritt des schädigenden Ereignisses, sofern der Antrag innerhalb von 6 Monaten eingebracht wird, ansonsten ab Beginn des Monats der auf die Antragstellung folgt.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt monatlich im Vorhinein. In den Monaten Mai und Oktober gebührt eine Sonderzahlung in Höhe der zustehenden Rentengebührnisse.

4. Einmalige Entschädigung

Hat die durch die Impfung erlittene Gesundheitsschädigung keine Dauerfolgen bewirkt, kann eine einmalige Entschädigung gewährt werden, wenn durch die Impfung eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 Strafgesetzbuch bewirkt worden ist.

5. Leistungen an Hinterbliebene

- Sterbegeld

Stirbt eine Person an den Folgen einer Impfung bzw. eines Impfschadens, kann ein Sterbegeld gewährt werden. Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder, sofern sie die Bestattungskosten bestritten haben.

- Witwen-/Witwerrente

- Waisenrente

Im Falle des Todes eines Impfgeschädigten infolge des Impfschadens kann Hinterbliebenenversorgung gewährt werden. Die Hinterbliebenenrenten gebühren ab Beginn des Monats, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetag geltend gemacht wird, gebührt die Hinterbliebenenrente frühestens mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

Die Höhe der Hinterbliebenenrente richtet sich im Fall einer vorangegangenen Beschädigtenversorgung nach der bereits festgestellten Bemessungsgrundlage. Anderenfalls ist die Bemessungsgrundlage auf Basis des Einkommens bzw. der Ausbildung des Verstorbenen zu ermitteln.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt monatlich im Vorhinein. In den Monaten Mai und Oktober gebührt eine Sonderzahlung in Höhe der zustehenden Rentengebühnisse.

Kontakt zum Sozialministeriumservice

Burgenland

Neusiedler Straße 46 7000 Eisenstadt

- Tel: 02682/64 046
- Fax: 05 99 88-7412
- E-Mail: post.burgenland@sozialministeriumservice.at

Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt

- Tel: 0463/5864-0
- Fax: 05 99 88-5888
- E-Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

Niederösterreich

Daniel-Gran-Straße 8/3. Stock, 3100 St. Pölten

- Tel: 0 27 42/ 31 22 24
- Fax: 0 27 42/ 31 22 24-76 55
- E-Mail: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

Niederösterreich, Außenstelle Wien

Für das südliche und östliche Niederösterreich ist die Außenstelle der Landesstelle Niederösterreich in Wien zuständig:

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

- Tel: 01/588 31
- Fax: 05 99 88 - 2284
- E-Mail: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz

- Tel: 0732/7604-0
- Fax: 0732/7604-4400
- E-Mail: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

Salzburg

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

- Tel: 0662/88 983-0
- Fax: 05 99 88-3499
- E-Mail: post.salzburg@sozialministeriumservice.at

Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

- Tel: 0316/7090
- Fax: 05 99 88-6899
- E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Tirol

Herzog-Friedrich-Straße 3, 6020 Innsbruck

- Tel: 0512/563 101
- Fax: 05 99 88 / 7075
- E-Mail: post.tirol@sozialministeriumservice.at

Vorarlberg

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz

- Tel: 05574/6838
- Fax: 05 99 88-7205
- E-Mail: post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

Wien

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

- Tel: 01/588 31
- Fax: 05 99 88 / 2266
- E-Mail: post.wien@sozialministeriumservice.at

Stand 09/2022
Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice